

Fünfter Düsseldorfer Vergaberechtstag

Von Rechtsanwalt Dr. Caspar David *Hermanns* und Nils Oliver *Müller*, Osnabrück¹

Auch in diesem Jahr trafen sich am Vergaberecht Interessierte aus Anwaltschaft, Justiz, Wirtschaft und Wissenschaft in der Landeshauptstadt Nordrhein-Westfalens, wo am 24.06.2004 der nunmehr im fünften Jahr durchgeführte Düsseldorfer Vergaberechtstag stattfand. Mit knapp 180 Teilnehmern wurde einmal mehr der Vorjahresrekord gebrochen und damit die Bedeutung der Veranstaltung für die am Vergaberecht Interessierten unterstrichen. Dies freute nicht nur den Ordinarius an der Ruhr-Universität Bochum, Professor Dr. Martin *Burgi*, der wie gewohnt die wissenschaftliche Leitung der Tagung innehatte, sondern auch Dr. Axel *Horstmann*, Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, dessen Ministerium den organisatorischen Rahmen bildete.

Europäisches Vergaberecht und Daseinsvorsorge

Nach den einleitenden Worten von *Horstmann* und der Begrüßung der Teilnehmer durch *Burgi* referierte Professor Dr. Siegfried *Broß*, Karlsruhe, zum Thema „Das europäische Vergaberecht in der Daseinsvorsorge – Bilanz und Ausblick“ und sprach sich gegen eine zu starke Ökonomisierung des Öffentlichen Bereichs aus.

Festzustellen sei, so der Richter am Bundesverfassungsgericht, dass das Vergaberecht im Bereich der Daseinsvorsorge mehr und mehr an Bedeutung verliere. Grund hierfür sei die zunehmende Privatisierung ehemals staatlich beherrschter Bereiche, wie das Bahnwesen, die Post oder die Wasser- und Abwasserversorgung. Infolgedessen nehme sich der Staat zunehmend die Möglichkeit, dass Wirtschaftsleben zu steuern, wie sie zum Beispiel in § 2 VOB/A eröffnet ist. Die stetige Privatisierung im Bereich der Daseinsvorsorge sei auch vor dem Hintergrund des Sozialstaatsprinzips des Art. 20 Abs. 1 GG als einem der Eckpfeiler unseres Rechtssystems kritisch zu betrachten. Der Staat mache sich mehr und mehr von der Geschäftspolitik privater Wirtschaftsunternehmen abhängig und könne, so *Broß*, auf diese Weise den verfassungsrechtliche Rahmen überschreiten, wobei er allerdings die Frage hinsichtlich des jetzigen Zeitpunktes nicht abschließend beantworten mochte. Es müsse aber darüber nachgedacht werden, ob nicht die Privatisierungen im Bereich der Daseinsvorsorge teilweise rückgängig gemacht werden müssten, beziehungsweise zukünftig geplante Privatisierungsvorhaben unterbleiben sollten. Besondere Gefahren berge eine Privatisierung nämlich in dem sensiblen Bereich der Altersvorsorge. *Broß* erinnerte die Zuhörer an den erschreckenden Zustand in den USA oder England, wo diesbezüglich eine Zweiklassengesellschaft entstanden sei. Weiter hatte er Vorbehalte, ob nicht mit einer Privatisierung ein Qualitätsverlust einher-

¹ Zur Entwicklung des Vergaberechts in den letzten Jahren *Hermanns*, DVBl. 2003, 1505; *Stüer/Hermanns*, DVBl. 2002, 1462; *dies.* DVBl. 2001, 1333.

gehe. Der Staat sei es, der hier in Wahrnehmung seiner Verantwortung aus Art. 20 Abs.1 S. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verlässliche Rahmenbedingungen dergestalt schaffen müsse, dass für Jahrzehnte sichere Anlageobjekte zur Verfügung stünden. Er dürfe diesen Bereich nicht allein in die Hände des einzelnen legen.

Als Alternative zur Privatisierung schlug *Broß* ein Fondsmodell vor, das geeignet sei, für den Staat einen Teil seiner politischen Gestaltungsfähigkeit zurück zu gewinnen. Die Bereiche der Daseinsvorsorge müssten in ihrer Substanz in der Hand des Staates verbleiben und dürften allenfalls mit dem operativen Geschäft am privaten Wirtschaftsleben teilnehmen. Die jeweilige Sachsubstanz (Bahn, Post, Postbank usw.) sei zu bewerten und werde dann in einem Fonds eingebracht, was letztlich auch mit allen Straßen des Bundes, der Länder und der Kommunen möglich sei. An diesen Fonds gebe der Staat Anteilsscheine für einen garantierten Zinssatz und zu einem bestimmten Nennwert aus. Das so vereinnahmte Geld werde dem Staat entsprechend § 2 Nr. 3 VOB/A nicht nur die Handlungsfähigkeit zurückgeben, sondern der Staat könne durch Prägung von Teilen des Wirtschaftsbereichs die notwendigen Grundlagen wiederherstellen und Fehlentwicklungen des Wettbewerbs korrigieren.

Sponsoring und Vergaberecht

Nach diesem vieldiskutierten Vortrag behandelte *Burgi* den Themenkreis „Der Staat, das Sponsoring und das Vergaberecht“, wobei ausdrücklich das Sponsoring durch die Verwaltung und die vom Sponsoring zu trennenden Bereiche Spenden und das Mäzenatentum ausgeblendet wurden. Einleitend ging es zunächst darum, den Begriff des Sponsorings zu bestimmen, wobei auf die am 07.07.2003 vom Bundesministerium des Innern erlassene allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen)² verwiesen wurde. Dort heißt es im Rahmen der Bestimmung des Anwendungsbereichs der Verwaltungsvorschrift, dass diese nur gelte für die Zuwendung von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen durch Private (Sponsoren) an eine oder mehrere Dienststellen des Bundes (Gesponserte), mit der der Sponsor eine Tätigkeit der Verwaltung mit dem Ziel fördere, dadurch einen werblichen oder sonst öffentlichkeitswirksamen Vorteil zu erreichen (Sponsoring). Als aktuelles Beispiel für ein solches Sponsoring verwies *Burgi* auf die Hamburger Polizei. Neue Uniformen sollen gesponsert werden, wobei die Sponsorensuche über eine von der Stadt beauftragte Agentur abgewickelt wird. Vorteile der Sponsoren sind zum einen, dass sie das Sponsoring-Logo für ihre gesamte Werbung nutzen können und sich nach Erhalt einer Urkunde „offizieller Sponsor der neuen Polizeiuniformen“ nennen dürfen. Weiteres Beispiel sei der Nokia-Express Bochum. Als

² Bundesanzeiger Nr. 126, S. 14906; auch abgedruckt in NJW 2004, 1367.

Chance des weder im Grundgesetz noch sonstigem Gesetz geregelten Sponsorings als Bestandteil des Modernisierungsprozesses des Staates wurde vor allem genannt, dass sich der Staat trotz Finanznot der Fortführung von Verwaltungsaufgaben widmen könne. Andererseits berge es die Gefahr der Einflussnahme bei der Erfüllung dieser Aufgaben und könne letztlich auch zu einer Wettbewerbsbeschränkung führen, wenn zum Beispiel immer derselbe Sponsor auftrete. Dementsprechend seien als Rechtsfragen vor allem drei Fragen zu klären. Zum einen, ob sich der Staat zum Wettbewerbsträger machen dürfe und zum anderen, soweit man dies befürwortet, ob die Rechtmäßigkeit der staatlichen Aufgabenerfüllung durch die bestehenden Gesetze gewährleistet sei. Schließlich sei zu untersuchen, ob das Sponsoring auch vergaberechtlichen Regelungen unterliege.

Bezüglich der ersten Frage wies *Burgi* darauf hin, dass eine rein erwerbswirtschaftliche Betätigung des Staates zwecks Einnahmeerzielung grundsätzlich verboten sei. Allerdings sei anerkannt, dass für den Bereich der Randnutzung Ausnahmen zu machen seien, wozu auch das Sponsoring zu zählen sei. Auch die Frage, ob die bestehenden Gesetze die Rechtmäßigkeit der staatlichen Aufgabenerfüllung gewährleisten, bejaht *Burgi*. Zwar berge das Sponsoring ein gewisses Gefahrenpotential für Korruptionsfälle, allerdings werde dieses Problem durch die bestehenden Gesetze ausreichend aufgefangen. Einzig im Hinblick auf die Organisation und das Verfahren im Zusammenhang mit dem Sponsoring sei zur Beachtung der Wesentlichkeitstheorie eine spezielle gesetzliche Regelung erforderlich.

Bei der Untersuchung der Anwendbarkeit des Kartellvergaberechts auf das Sponsoring stellte *Burgi* heraus, dass Sponsoring ein Verteilungsvorgang sei, verteilt werde die Berechtigung, Sponsor des Staates sein zu dürfen. Dementsprechend könnte das Kartellvergaberecht anwendbar sein, soweit der Sponsor Bau- Liefer- oder Dienstleistungen erbringe, von vornherein ausgeschlossen sei die Anwendbarkeit des Vergaberechts dagegen, wenn es allein um die Zahlung eines Geldbetrages ginge. Letztlich und dies war die Hauptthese von *Burgi*, scheitere die Anwendbarkeit des Kartellvergaberechts allerdings daran, dass die von § 99 Abs. 1 GWB für das Vorliegen von öffentlichen Aufträgen geforderte Entgeltlichkeit beim Sponsoring fehle. Eine Entgeltlichkeit sei deshalb zu verneinen, weil es stets das Risiko des Sponsors sei, ob das Sponsoring einen wirtschaftlichen Vorteil bringe. Letztlich liege nur ein Sonderfall der Dienstleistungs- oder Bankkonzession vor, so dass das Kartellvergaberecht auf das Sponsoring unanwendbar sei.

Vergaberechtliche Beurteilung von Anteils- und Grundstücksveräußerungen

Prof. Dr. Johannes *Dietlein*, Düsseldorf widmete sich dem Thema „Anteils- und Grundstücksveräußerungen als Herausforderung für das Vergaberecht“. Nachdem festgestellt wur-

de, dass staatliche Veräußerungsakte grundsätzlich keinem förmlichen Vertragsanbahnungsprozedere unterliegen, wurde von *Dietlein* dennoch eine „vorsorgliche“ Ausschreibung des Grundstücksverkaufs nahe gelegt, insbesondere mit Blick auf das Verbot unzulässiger staatlicher Beihilfen (Art. 87 EGV), dem gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbot, dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und schließlich dem Missbrauchs- und Diskriminierungsverbot der §§ 19, 20 GWB.

Schwieriger und genauer zu untersuchen waren im folgenden die Anteilsveräußerungen. Diese seien schon zur Gewährleistung von Rechtssicherheit grundsätzlich nicht als „Beschaffungsgeschäfte“ im Sinne des Vergaberechts zu deuten. Eng begrenzte Ausnahmen seien im Bereich der Veräußerung von Anteilen eines mit einem öffentlichen Auftrag betrauten Unternehmens zu machen. Allerdings sei dies nur dort angezeigt, wo der zu Grunde liegende öffentliche Auftrag den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Veräußerungsgeschäfts bilde, beziehungsweise die Anteilsveräußerung faktisch einer Auftragsneuvergabe gleichkomme oder eine bis dahin bestehende privilegierende Sonderlage („Inhouse-Vergabe) durch die Anteilsveräußerung rückwirkend entlegitimiert werde. Die praktisch bedeutsame Frage nach der Schwellenwertberechnung sei daher so zu lösen, dass das ursprüngliche Auftragsvolumen um den Wert des bereits abgewickelten Vertragsteils zu kürzen sei. Die weitere Kürzung des verbleibenden Auftrags(rest)wertes durch Multiplikation mit der zu veräußernden Anteilsquote – eine Verfahrensweise, die in der Fachwelt streitig ist – lehnte *Dietlein* ab. Abschließend wies *Dietlein* darauf hin, dass sich bei Anteilsveräußerungen das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung, da diese die nötige Flexibilität biete.

Im Rahmen der anschließenden Diskussion wurde von Burgi die in Zukunft noch genauer zu betrachtende Frage in den Raum gestellt, ob der Verkauf von Emissionslizenzen vergaberechtlichen Regelungen unterliege, wobei diesbezüglich kein abschließendes Ergebnis gefunden wurde.

Ökologie und Vergaberecht

Professor Dr. Martin *Beckmann*, Münster, befasste sich im folgenden Beitrag mit der „Verfolgung ökologischer Zwecke bei der Vergabe in den Bereichen Verkehr und Energie“. Einführend wurde auf den unzureichenden Wettbewerb in den Bereichen Energie und Verkehr in der Vergangenheit hingewiesen und auf die Bemühungen der Europäischen Kommission und des deutschen Gesetzgebers, hier einen Wandel herbeizuführen, wobei *Beckmann* auch die Vergabe öffentlicher Aufträge im Verkehrs- und Energiebereich in einem förmlichen Vergabeverfahren als solche Maßnahme nannte.

Angesichts der Tatsache, dass die Bereiche Verkehr und Energie Hauptverursacher von zahlreichen Umweltproblemen sind, kam *Beckmann* nun zum Kern seines Vortrags, nämlich der Frage, ob und inwieweit die Berücksichtigung ökologischer Zwecke in einem Vergabeverfahren zulässig ist. Diese früher streitige Frage wurde mit einem Hinweis auf die neuen EU-Vergaberichtlinien beantwortet, in denen die Verwendung umweltbezogener Zuschlagskriterien ausdrücklich vorgesehen sei. Maßgeblich, so *Beckmann*, sei nicht mehr zwingend die ökonomische Vorzugswürdigkeit eines Angebots, sondern der Grad der Zielerreichung gemessen an den Bewertungskriterien des Auftraggebers, die nicht wirtschaftlich ausgerichtet sein müssten.

Im folgenden zeigte *Beckmann* die verschiedenen Möglichkeiten einer Berücksichtigung ökologischer Zwecke im Vergabeverfahren auf. Bei der Bestimmung des Auftragsgegenstandes stünde es dem öffentlichen Auftraggeber frei, ökologische Zwecke zu verfolgen, etwa durch Ausschreibung eines umweltfreundlichen Produktes oder einer umweltfreundlichen Dienstleistung. Gleiches gelte für die Bestimmung technischer Spezifikationen, für die insbesondere das Umweltrecht zahlreiche Vorgaben durch anerkannte Regeln der Technik mache. Genauer untersucht wurde die Verfolgung ökologischer Zwecke bei der Auswahl der Bieter. § 97 Abs. 1 HS. 1 GWB bestimmt, dass Aufträge nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben werden dürfen. Ökologische Eignungskriterien seien mit § 97 Abs. 4 HS. 1 GWB zumindest dann vereinbar, wenn sie sich auf die Kriterien Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beziehen würden. Besonderes Augenmerk verlange § 97 Abs. 4 HS. 2 GWB, wonach andere oder weitergehende Anforderungen als Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit an Auftragnehmer nur dann gestellt werden dürfen, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz bestimmt wird. Es sei deshalb im Anwendungsbereich des GWB nicht zulässig, ökologische Zwecke durch Eignungskriterien bei der Bieterauswahl allein auf der Grundlage von Erlassen, Richtlinien etc. mit der Vergabeentscheidung zu verfolgen. Weiter wies *Beckmann* auf die weitere - in der Fachwelt streitige - Frage hin, ob eine gesetzliche Regelung anderer oder weitergehender Kriterien als die der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit mit den Eignungskriterien der EU-Vergaberichtlinien vereinbar ist.

Eingegangen wurde zudem auf die Berücksichtigung ökologischer Zwecke bei der Frage der Zuverlässigkeit der Bieter, wobei Verstöße gegen umweltrechtliche Bestimmungen hier letztere ausschließen könnten. Abschließend ging *Beckmann* auf die Möglichkeit der Verwendung von Umweltkriterien als Zuschlagskriterien ein. Diese seien in den neuen Vergaberichtlinien ausdrücklich vorgesehen, jedoch sei zu beachten, dass es Fälle gebe, wo deren Verwen-

dung unzulässig sei. Umwelteigenschaften dürften nämlich nur dann als Zuschlagskriterien verwendet werden, wenn ein Zusammenhang mit dem Gegenstand des Auftrags bestehe, wenn sie dem Auftraggeber keine unzulässige Entscheidungsfreiheit bei der Bewertung der Angebote einräume, wenn sie im Leistungsverzeichnis oder in der Bekanntmachung des Auftrags ausdrücklich bezeichnet würden, wenn bei ihrer Verwendung die wesentlichen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts beachtet würden, wenn die in den Angeboten enthaltenen Angaben zu Umwelteigenschaften effektiv nachgeprüft werden könnten und wenn Gewichtungsvorgaben bekannt gegeben würden. Kritisch und mit einem Hinweis auf einen möglichen Grundrechtsverstoß sah *Beckmann* die Auffassung des *EuGH*, wonach die Zulässigkeit des verwendeten ökologischen Zuschlagskriteriums nicht davon abhängig ist, dass sich das mit ihm angestrebte Ziel auch erreichen lässt. Bei der sich anschließenden Diskussion ging es vor allem um die Frage, in welchem Umfang der öffentliche Auftraggeber verpflichtet ist, bei der Ermittlung des „wirtschaftlichsten Angebots“ den Preis des Angebots zu berücksichtigen, wobei die Angaben zwischen 30 % und 50 % schwankten, teilweise aber auch vorgeschlagen wurde, das Preiskriterium zu Gunsten des Grades der Zielerreichung stärker zu vernachlässigen.

Modernisierung des Vergaberechts

Das Ende der Veranstaltung setzte Regierungsdirektorin Dr. Kirstin *Pukall* vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Berlin, mit Ihrem Vortrag „Stand und Perspektiven der Modernisierung des Vergaberechts“. Vorgestellt wurden die am 12.05.2004 vom Bundeskabinett beschlossenen Eckpunkte für eine Vergaberechtsreform³, die so *Pukall* einen Beitrag zur Vereinheitlichung und Modernisierung des Vergaberechts leisten sollen. Am deutschen Vergaberecht werde immer wieder und vor allem von den Kommunen dessen Komplexität, Unübersichtlichkeit und letztlich seine fehlende Transparenz bemängelt. Die Vergabeverfahrensregeln enthielten nicht nur eine hohe Anzahl von Wiederholungen und Redundanzen, sondern auch eine ganze Reihe von Vorschriften, die nicht unbedingt erforderlich seien.

Daher sei 2003 eine Arbeitsgruppe beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ins Leben gerufen, welche nach Lösungen dieser Probleme suchen sollte. Am Ende der Diskussionen stünden zwei unterschiedliche Wege. Der eine Teil der Arbeitsgruppe habe eine Verschlinkung im bestehenden System propagiert, die im wesentlichen eine Zusammenfassung von VOL/A und VOF vorsah (Wegfall des so genannten „Schubladensystems“) sowie die Streichung überflüssiger Vorschriften und eine Harmonisierung bestehender Begriffe. Andererseits sei ein strukturvereinfachendes Zwei-Stufen-Konzept vorgeschlagen worden,

³ Abrufbar unter <http://www.cdhermanns.de/eckpunkte.pdf>.

wobei Grundregeln für alle Aufträge und Rechtsschutz weiterhin im GWB zu finden seien, hingegen die Vergabeverfahrensregeln für alle Aufträge und alle Auftragsarten in einer neuen Vergabeverordnung zusammengeführt werden sollten mit der Folge, dass VOL/A, VOB/A und VOF entfallen würden, ebenso wie die besonderen Vergabegesetze der Länder.

Pukall weihte die Teilnehmer sodann in die aktuelle Beschlusslage ein. So sollen zunächst alle Vorschriften auf der Basis der EU-Begriffe vereinheitlicht, auf ihre strikte Erforderlichkeit hin überprüft und auf das Notwendige beschränkt werden. Damit würden die Vergabevorschriften transparenter und um mindestens die Hälfte reduziert. Oberhalb der EU-Schwellenwerte würden dann künftig die Vergabeverfahren – neben dem (geänderten) GWB – in einer einheitlichen Vergabeverordnung geregelt. Sie solle, basierend auf dem Wettbewerbsrecht, die Vergaberegeln für alle Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge und Aufträge für freiberufliche Leistungen der öffentlichen Hand enthalten. Die bislang in diesem Bereich anzuwendenden drei Verdingungsverordnungen VOL, VOB und VOF und damit das „Kaskadenprinzip“ entfielen somit. Unterhalb der EU-Schwellenwerte bliebe es dagegen wie bisher allein bei den Bindungen durch das Haushaltsrecht, wobei im Liefer- und Dienstleistungsbereich nicht mehr Bezug genommen werde auf ein separates Regelwerk („Verdingungsordnung“), sondern auf die neue Vergabeverordnung mit Modifikationen für Kleinaufträge. Für den Baubereich finde man die Regelungen weiterhin in einer dann deutlich verschlankten Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB). Die freiberuflichen Leistungen seien dagegen weiterhin nur oberhalb der EU-Schwellenwerte erfasst. Eine Ausdehnung des Rechtsschutzes, der oberhalb der EU-Schwellenwerte über Vergabekammern und Oberlandesgerichte gewährt wird, ist in diesem Bereich nicht vorgesehen, da dieser zu *Pukall* zu nicht hinnehmbaren Investitionsverzögerungen führen würde und daher im Interesse der öffentlichen Auftraggeber als auch der (klein- und mittelständischen) Wirtschaft vermieden werden solle, was die im Saal anwesenden Vertreter von Kommunen sicher begrüßten.

Vorteile des vom Kabinett beschlossenen Systems seien vor allem, dass es oberhalb der Schwellenwerte künftig nur noch zwei Gesetze geben werde, das GWB und eine einheitliche VgV, was zu einer besseren Handhabbarkeit des Vergaberechts führe. Im Liefer- und Dienstleistungsbereich habe man oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte mit dem Verweis auf die VgV einheitliche Regelungen geschaffen. Insgesamt werde das Vergaberecht „knapper“ und transparenter, was die Anwenderfreundlichkeit und Akzeptanz steigere, zugleich aber auch ein weiterer Beitrag zur Korruptionsbekämpfung im Vergaberecht sei. Als Zeitplan habe man sich vorgenommen, einen Gesetz- und Verordnungsentwurf bis Ende 2004 zu erarbeiten, die gleichzeitig auch die im Februar 2004 beschlossenen novellierten EU-Vergaberichtlinien

umsetzen würden. Ein Gesetzesbeschluss von Bundestag und Bundesrat wurde für das Jahr 2005, das Inkrafttreten für das Jahr 2006 prognostiziert.

Im Rahmen der Diskussion wurde vor allem bemängelt, dass die Reform auf halben Wege stehen bleiben würde, das neue System sei bürokratischer als das alte, da nicht mehr „Verdingungsausschüsse“ die Regelungen erarbeiten würden, sondern Gesetz- und Verordnungsgeber. Zudem sei auch der Zeitplan illusorisch.

Ausblick

Das Vergaberecht befindet sich als immer noch junges Rechtsgebiet in ständiger Fortentwicklung. Das zeigt nicht zuletzt, dass am 03.02.2004 formell durch den Ministerrat verabschiedete EU-Vergabe-Legislativpaket. Das fast vier Jahre dauernde Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung der EU-Vergaberegeln hat nunmehr durch die Veröffentlichung der neuen Richtlinien am 30.04.2002 im Amtsblatt der Europäischen Union seinen endgültigen Abschluss gefunden. Es bleibt abzuwarten, ob die Mitgliedstaaten es schaffen, diese rechtzeitig, also bis zum 31.01.2006, in nationales Recht umzusetzen. Insofern ist zu erwarten und zu wünschen, dass die die weitere Entwicklung des Vergaberechts Gegenstand der nächsten Vergaberechtstage sein wird.